



工
58011



I
58011

Sahungen

des

Ladinervereines in Innsbruck



I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Ladinerverein“ und hat seinen Sitz in Innsbruck.

§ 2.

Der Verein bezweckt:

1. Nationale Einigung sämtlicher in Tirol lebender Ladiner, unter Ausschluß der Politik;
2. Unterstützung der Mitglieder;
3. Pflege der Geselligkeit.

Zu 1. Pflege und Hebung des Ladinertums durch Wort und Schrift und zu letzterem Feststellung einer einheitlichen Schreibweise durch Herausgabe einer Zeitschrift.

Zu 2. Erteilung von Unterstützungen an Mitglieder in berücksichtigungswürdigen Fällen, nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens.

Zu 3. Veranstaltung von Zusammenkünften mit heiteren und belehrenden Vorträgen, von größeren Festen und Ausflügen.

(I 58. 011)
— 2 —

II. Bildung des Vereines.

LANDESBIBLIOTHEK
S. 3.

Der Verein besteht aus "Dr. Fr. Tocumann"

1. Gründenden Mitgliedern;
2. unterstützenden Mitgliedern;
3. ordentlichen Mitgliedern;
4. Ehrenmitgliedern.

Zu 1. Gründende Mitglieder sind solche, die für den Verein einen einmaligen Beitrag von mindestens 30 K leisten, wofür ihnen eine Gründerurkunde ausgestellt wird.

Zu 2. Unterstützende Mitglieder können alle Nichtladiner, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden, wenn sie jährlich den Betrag von mindestens 2 K einzahlen.

Zu 3. Ordentliche Mitglieder können alle Ladiner, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden, wenn sie die Aufnahmgebühr von 50 h und den Jahresbeitrag zahlen, der vorläufig K 1.50 beträgt, jedoch bei der jährlichen Hauptversammlung immer neu geregelt werden kann.

Über die Aufnahme von unterstützenden und von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Ausschuss ohne Angabe von Gründen und gegen eine Abweisung steht keine Beschwerde offen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Leistung der festgesetzten Beiträge und jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Vereinszäugungen und eine Vereinskarte, welche die Art seiner Mitgliedschaft bezeichnet.

Zu 4. Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Ausschusses solche, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

526

§ 4.

Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben:

1. Sitz und beratende Stimme in allen Versammlungen;
2. das Recht, bei den Versammlungen Anfragen und Anträge zu stellen, beim Ausschuß und bei der Hauptversammlung Beschwerden einzubringen, in die Vereinsrechnung Einsicht zu nehmen und über die Geschäftsführung Aussichten zu verlangen;
3. das Recht, an allen geselligen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben außerdem das Recht:

1. Zu wählen und gewählt zu werden;
2. sobald sie wenigstens ein Jahr dem Vereine angehört haben, Ansuchen um Unterstützungen an den Ausschuß zu richten. Die Unterstützung ist keine pflichtgemäße, sondern hängt von der Höhe des Unterstützungsvermögensstandes und von der Berücksichtigungswürdigkeit des Bittstellers ab und kann daher auch verweigert werden, wogegen die Beschwerde bei der Hauptversammlung freisteht.

§ 5.

Pflichten der Mitglieder.

Die unterstützenden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 2 K, die ordentlichen die einmalige Aufnahmgebühr von 50 h und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung für jedes Jahr neu bestimmt, zu entrichten.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ehre und das Ansehen des Vereines zu wahren und dessen Absichten und Vorteile nach Kräften zu fördern.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der beim Ausschuß mündlich oder schriftlich angemeldet werden kann;
3. durch Ausschluß.

§ 7.

Ausschluß aus dem Vereine erfolgt:

1. Wenn ein Mitglied ein Jahr hindurch keinen Beitrag entrichtet;
2. wenn ein Mitglied die Ehre des Vereines schädigt oder zu dessen Nachteil handelt und dies ihm nachgewiesen wird. Gegen den diesbezüglichen Beschluß des Ausschusses steht die Berufung an die Hauptversammlung zu.

§ 8.

Über die neuerliche Aufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Ausschuß und gegen die Abweisung steht die Beschwerde bei der Hauptversammlung frei.

III. Leitung des Vereines.

§ 9.

Für die Leitung des Vereines sorgen:

1. Die Hauptversammlung;
2. die Vereinsversammlungen;
3. der Vereinsausschuß.

§ 10.

Die Hauptversammlung findet in einem der drei ersten Monate des Jahres statt, der Tag der Hauptversammlung gilt als Beginn des Vereinsjahres. Die Bekanntgabe der Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder, mit Angabe der Tagesordnung, welche Einladungen der Schriftführer spätestens zwei Wochen vorher zu besorgen hat, und durch gleichzeitige Kundmachung in den Tagesblättern unter „Vereinsnachrichten“.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Stunde nach dem für die Hauptversammlung festgesetzten Zeitpunkt diese Zahl nicht erreicht, so wird eine neue Hauptversammlung eröffnet, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr;
2. Wahl des Vereinsausschusses, des Gesellschaftsausschusses und der zwei Rechnungsprüfer für das neue Vereinsjahr;
3. Beschlusfassung über Anträge der Ausschüsse;
4. Beschlusfassung über Anträge von Mitgliedern, die jedoch 8 Tage vorher dem Ausschuß bekanntzugeben sind;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ausschusses;
6. Erledigung von Beschwerden gegen den Ausschluß aus dem Vereine und wegen Verweigerung der neuerlichen Aufnahme;

7. Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse unter Mitgliedern im Falle, daß gegen die Entscheidung des Ausschusses Berufung eingelegt wird, sowie von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Ausschusse als solchem;

8. Sitzungsänderungen;

9. Beschließung der Auflösung des Vereines und Verfügung über das Vermögen.

In den Punkten 2 bis 7 entscheidet hiebei einfache, in den Punkten 8 und 9 zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 11.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. Wenn dringende Angelegenheiten es erfordern;

2. wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangen;

3. wenn die Auflösung in Frage steht.

§ 12.

Vereinsversammlungen finden jährlich drei statt, und zwar in Zeitabständen von ungefähr drei Monaten von der Hauptversammlung an gerechnet. Die Tage der Vereinsversammlungen werden bei der Hauptversammlung bestimmt, doch bleiben dem Ausschusse Änderungen vorbehalten. In jedem Falle wird der Tag jeder Vereinsversammlung eine Woche vorher in den Tagesblättern unter „Vereinsnachrichten“ bekanntgegeben.

Ausnahmsweise kann schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder, mit Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

Die Tätigkeit der Vereinsversammlungen erstreckt sich auf Entgegennahme von allfälligen An-

trägen der Ausschüsse oder der Mitglieder, welch letztere beim Vereinsausschuß nicht angemeldet zu sein brauchen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Gelangen eingebrauchte Anträge nicht zur Entscheidung, so hat sie der Ausschuß für die Hauptversammlung zur Erledigung vorzubereiten.

Dem Geselligkeitsausschuß steht das Recht zu, an die Vereinsversammlungen gesellige Veranstaltungen anzuschließen.

§ 13.

Der Vereinsausschuß besteht aus:

1. Dem Obmann;
2. dessen Stellvertreter;
3. dem Schriftführer;
4. dessen Stellvertreter;
5. dem Säckelwart;
6. dessen Stellvertreter;
7. zwei Beisitzern;
8. zwei Ersatzmännern;
9. dem Obmann des Geselligkeitsausschusses.

Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt, und zwar: Der Obmann, der Schriftführer und der Säckelwart schriftlich mit absoluter Stimmenmehrheit; jedoch müssen vorher verschiedene Bewerber für diese Stellen vorgeschlagen werden. Die übrigen Ausschußmitglieder sind durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Der Ausschuß hält allmonatlich eine Sitzung.

Der Wirkungskreis des Ausschusses umfaßt alle Vereinsangelegenheiten, die in diesen Sitzungen nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgane vorbehalten sind.

Insbesondere hat der Ausschuß:

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vereinsversammlungen auszuführen;
2. über Aufnahme, Ausschluß und neuerliche Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden;
3. Streitigkeiten unter Mitgliedern zu schlichten oder zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht den Mitgliedern die Berufung an die Hauptversammlung auf dem Wege durch den Ausschuß frei;
4. bei der Hauptversammlung Vorschläge betreffs Ernennung von Ehrenmitgliedern zu machen;
5. überhaupt alle Anträge vorzubereiten, deren Erledigung der Hauptversammlung zusteht;
6. den Tätigkeitsbericht des Obmannes und den Rechnungsbericht des Sädelwartes zu überprüfen, zwecks Vorlegung bei der Hauptversammlung;
7. die Tagesordnung für die Hauptversammlung festzustellen;
8. das Vereinsvermögen zu verwalten und im besonderen über Gewährung von Unterstützungen zu entscheiden;
9. zur Entstehung von literarischen Erzeugnissen in ladinischer Sprache Anregung zu geben und dieselbe allseitig zu fördern.

Beschlußfähig ist der Ausschuß, wenn der Obmann, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, und wenigstens vier Ausschüßmitglieder anwesend sind. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmannes.

Für Arbeit und Zeitaufwand haben die Ausschüßmitglieder keine Vergütung zu beanspruchen.

§ 14.

Der Obmann hat:

1. Den Verein nach außen zu vertreten;
2. bei allen Ausschusssitzungen, Vereins- und geselligen Versammlungen den Vorsitz zu führen;
3. die Ausschusssitzungen zu berufen;
4. zusammen mit dem Ausschusse die Zeit der Versammlungen festzusetzen und dieselben zu berufen;
5. der Hauptversammlung den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen;
6. die Beschlusshaushaltung des Ausschusses und die Vermögensverwaltung zu überwachen;
7. alle vom Vereine ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen (Urkunden, Vereinskarten usw.) zu unterschreiben.

Anweisungen von Unterstützungen, sowie überhaupt alle Schriftstücke, durch die dem Vereine Verpflichtungen erwachsen, sind auch vom Schriftwart zu fertigen;

8. der Obmann kann in dringenden Fällen nach Rücksprache mit dem Schriftwart Unterstü- zungen bis zu 10 K eigenmächtig anweisen, hat aber bei der nächsten Ausschusssitzung darüber Bericht zu erstatten.

Der Obmann wird im Verhinderungsfalle vom Obmannstellvertreter vertreten.

§ 15.

Der Schriftwart hat:

1. Das Mitgliederverzeichnis zu führen und jederzeit in Ordnung zu halten;
2. alle vom Vereine ausgehenden Schriftstücke auszufertigen und zu unterschreiben;

3. die Berichte über alle Ausschusssitzungen und Vereinsversammlungen zu führen; im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 16.

Der Säckelwart hat:

1. Alle Mitgliederbeiträge einzuhaben;
2. alle Schriftstücke, die Geldangelegenheiten betreffen, zu untersetzen;
3. das Vereinsvermögen in Stand zu halten, darüber genau Buch zu führen und dem Ausschuss in den Monatsitzungen Bericht zu erstatten;
4. Den Jahres-Rechnungsbericht 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Ausschuss vorzulegen.

§ 17.

Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht Ausschussmitglieder sein dürfen, haben die Pflicht und jederzeit das Recht, in den Vermögensstand und in die Vereinsrechnung Einsicht zu nehmen.

IV. Pflege der Geselligkeit.

§ 18.

Zur Pflege der Geselligkeit steht dem Vereinsausschuss ein Geselligkeitsausschuss unterstützend zur Seite; ersterer hat also das letzte Verfügungsrrecht, insbesondere in Bezug auf Geldangelegenheiten, und trägt die Verantwortung für alle geselligen Veranstaltungen.

Der Geselligkeitsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen; das dritte Mitglied soll eine Ladinerin sein.